MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung

am 12. Dez. 2023

PROTOKOLL
über die
GEMEINDERATSSITZUNG

am: **27. September 2023**
Gemeindeamt
3001 Mauerbach
Hauptstraße 246

Beginn: 19.07 Uhr
Ende: 19.44 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner MBA (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Ing. Georg Kabas (ÖVP)

VP-Mauerbach:
GGR Manuela Bannauer
UGR Bernhard Beer
GGR Thomas Bruckner
GR Helmut Gartner
BGR HR Dr. Hans Jedliczka
GGR Martina Reitermayer, MSc
GR Michael Strozer, MSc
GR Daniel Wurzer

Grüne Plattform:
GR Susanne Eis
GR Michael Felzmann
GGR Ursula Prader

SP Mauerbach:
GGR Erwin Hackl
GR Dr. Siegfried Kommar
GR Elisabeth Mangst

Freiheitliche Partei Österreichs:
GR Volker Brieger MA

Entschuldigt: GGR Matthias Pilter (ÖVP), GR Sandra Matocha (ÖVP),
GR Andreas Radlherr (ÖVP), GR Mag. Christine Pennauer (SPÖ),
GR Karoline Dirnberger, BEd (Grüne), GR Mag. Magdalena Hendriks (Grüne)

Weiters anwesend:
Ing. Huberta Weissmann (Amtsleitung)
Paul Bluschke (Finanzbuchhaltung)
Sabine Janu (Schriftführerin)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 17 anwesend, der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 7 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

I/1 Genehmigung Protokoll vom 28.06.2023

I/2 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende

I/3 Bericht Prüfungsausschuss vom 13.09.2023

I/4 Nachtragsvoranschlag 2023

I/5 Grundsatzbeschluss Erneuerung Sportplatz – Gebäude
(Abriss des bestehenden Gebäudes und Errichten einer Containerlösung inklusive nachhaltiger Heizung und Photovoltaik)

I/6 Annahme Förderungsvertrag Kommunalkredit ABA Untermauerbach/Steinbach

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 unbefristete Dienstverträge

Vor Eingehen in die Tagesordnung bringt die Grüne Plattform Mauerbach „die Grünen" einen Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag von **der Grünen Plattform Mauerbach** betreffend **Bürger*inneninformation über das Verbot des Zündens von Feuerwerkskörpern und Böllern** wird **mit 1 Enthaltung** (GR Wurzer) die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/1** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

I/1 Genehmigung Protokoll vom 28.06.2023

I/2 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende

I/3 Bericht Prüfungsausschuss vom 13.09.2023

I/4 Nachtragsvoranschlag 2023

I/5 Grundsatzbeschluss Erneuerung Sportplatz – Gebäude
(Abriss des bestehenden Gebäudes und Errichten einer Containerlösung inklusive nachhaltiger Heizung und Photovoltaik)

I/6 Annahme Förderungsvertrag Kommunalkredit ABA Untermauerbach/Steinbach

II. Dringlichkeitsanträge

II/1 Bürger*inneninformation über das Verbot des Zündens von Feuerwerkskörpern und Böllern

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 unbefristete Dienstverträge

I/1 Genehmigung Protokoll vom 28.06.2023

Da zum Protokoll vom 28.06.2023 keine Stellungnahmen vorliegen, gilt es als genehmigt.

I/2 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss und Fraktionsvorsitzende

Herr GR Dr. Kommar fragt wegen Details zur Verunreinigung des Baches durch einen Schadstoffeintritt an. Bgm Peter Buchner gibt bekannt, dass dies ein laufendes Verfahren der Staatsanwaltschaft St. Pölten sei und es daher noch keinerlei Informationen gibt. GGR Prader berichtet vom Gespräch mit der Boku. Es liegt ein Gutachten vor. Die Vegetation im Schlamm befindet sich in einem guten Zustand, der Fischbestand ist nahezu bei null. Es wurde die Empfehlung abgegeben, heuer keine Fische mehr einzusetzen. Die weitere Besiedlung kommt, bedarf aber an Zeit.

Es gibt auch eine Anfrage betreffend die Verzögerung zum Bauprojekt Good Wood Hood von GGR Prader. Bgm Peter Buchner verweist dazu auf ein Gespräch in der KW 40/23, in welchem mehr Informationen dazu bekannt gegeben werden sollen.

Auch eine Anfrage einer Mutter von einem Volksschulkind zum Thema gefahrlosem Rad fahren in Mauerbach wird von GGR Prader vorgebracht. Es wird um einen Lösungsvorschlag gebeten. Eventuell anzudenken ist die Variante einer stückweisen wiederkehrenden 30 km/h Begrenzung.

Der Schulbus in die Volksschule jeden Morgen ist über das Maximum ausgelastet. Es gibt wenige Minuten danach einen Linienbus, der allerdings nur bis zur Postgarage fährt. Der Wunsch wäre, dass auch dieser die Volksschule anfährt. Bgm Peter Buchner berichtet, dass dies über die VOR leider nicht möglich ist; diese sind autark und für keine Änderungen bereit. Die Thematik wird schon seit Jahren behandelt, jedoch leider bisher ergebnislos.

GGR Hackl fragt bezüglich Neuigkeiten zu den „Rustlerbauten“ an.
Bgm Peter Buchner berichtet, dass zwar die Änderungspläne vorliegen, die Verbesserungsaufträge jedoch nicht zur Gänze. Diese befinden sich zur Prüfung beim Architekten DI Lenz. Eine Besprechung dazu soll in der KW 40 erfolgen.

MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

PROTOKOLL

über die

Sitzung des **PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**

am Mittwoch, 13. September 2023

im Gemeindeamt, 3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

Beginn: 14.00 Uhr Ende: Uhr 15.15 Uhr

anwesend:
GR Michael Felzmann (Vorsitzender)
GR Mag. Christine Pennauer

GR Helmut Gartner

entschuldigt:
GR Michael Strozer MSc
BGR Dr. Hans Jedliczka

weiters anwesend:
VB Paul Bluschke

Der Vorsitzende, GR Felzmann, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

1) Kassa und Konten, Liquidität
2) Ausbau Photovoltaik Kosten, Einsparungen/Erträge durch Netzeinspeisung
3) Gebrauchsabgaben für die Nutzung des öffentlichen Gutes (Lagerungen, Schilder, Werbung...) und deren Überprüfung
4) Allfälliges

Protokollierung:

1) Kassa und Konten, Liquidität

Aufgrund der Ausfinanzierung der Feuerwehrautos über den Zahlweg 7 (PSK Finanzbuchhaltung) ohne Aufnahme eines Darlehens und die Fälligkeit der Kanalgebühren an die Gemeinde Wien wird dieser Zahlweg vermutlich bis Ende des Jahres überzogen sein. Der Rahmen wird aber nicht überschritten.
Mit Eingang der Ertragsanteile September und Oktober sowie die Vorschreibung der Gebühren mit Fälligkeit bis 15 11 2023 reduziert sich dann auch die Höhe der Inanspruchnahme des Kreditrahmens wieder.

2) Ausbau Photovoltaik Kosten, Einsparungen/Erträge durch Netzeinspeisung

Die Errichtungskosten für die Photovoltaikanlagen auf Bauhof, Mehrzweckhalle, Volksschule, Kindergarten 2 und Feuerwehr beträgt bis jetzt ca. €158000,-. Die Förderung beträgt dafür € 32000,-. Bis auf den Bauhof, der noch nicht fertiggestellt ist, wird bereits bei allen anderen Objekten Sonnenstrom erzeugt.
Die installierten Anlagen erzeugen bereits mehr Strom als zum Zeitpunkt der Erzeugung verbraucht wird. Ein Problem ist der Zukauf von den Wiener Netzen, wenn es beispielweise bei Abendveranstaltungen nicht möglich ist, eigenen Strom zu erzeugen, da der Einspeisetarif wesentlich geringer ist als der Tarif wenn Strom zugekauft werden muss. Speichermedien sind aktuell leider noch zu teuer als das sich so eine Investition rentieren würde. Die Feststellung der Ersparnis gegenüber den Kosten vor Installation der PV-Anlagen werden wir in einem Prüfungsausschuss 2024 vorsehen wenn bereits Jahresabrechnungen. vorliegen.

3) Gebrauchsabgaben für die Nutzung des öffentlichen Gutes (Lagerungen, Schilder, Werbung...) und deren Überprüfung

Die Gebühren für das Jahr 2023 betragen bis jetzt ca. € 52000,-, wobei der Großteil davon Einbauten (Gas, Wasser, Strom...) in Straßen und Gehsteigen betrifft. Zeitgebundene Lagerungen werden nicht gesondert kontrolliert, allerdings ist das Personal des Bauhofs angehalten, nicht bewilligte Lagerungen zu melden wenn sie solcher ansichtig werden.

4) Allfälliges: keine weiteren Themen

Nächste Sitzung des Prüfungsausschusses: offen

Der Vorsitzende
für die grüne Plattform

.....
(GR Michael Felzmann)

für die ÖVP Mauerbach

.....
(GR Michael Strozer)

für die SPÖ Mauerbach

.....
(GR Mag. Christine Pennauer)

für die ÖVP Mauerbach

.....
(BGR Dr. Hans Jedliczka)

für die ÖVP Mauerbach

.....
(GR Helmut Gärtner)

I/4 Nachtragsvoranschlag 2023

Aufgrund der Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2022 sowie diverser Anforderungen im ersten Halbjahr 2023 musste der bestehende Voranschlag aktualisiert werden.

Das Plus im Ergebnishaushalt reduziert sich von 924.500 auf 165.000 Euro, der im Voranschlag als ausgeglichen dargestellte Finanzierungshaushalt weist im Nachtragsvoranschlag ein Minus von 999.700 Euro auf.

Die Änderungen ergeben sich vor allem aus 3 Punkten:

- Aufschließung Wohnsiedlung Allhangstraße – ist bereits 2022 am Gemeindekonto eingelangt, das hat auch den Rechnungsabschluss 2022 entsprechend positiv beeinflusst.
- Das HLF3 der Feuerwehr Mauerbach wird nicht mit Darlehen, sondern aus ordentlichen Mitteln finanziert, daher fallen die hierfür im Voranschlag dargestellten budgetären Einnahmen weg.
- Die Zuführung in die investive Gebarung war im Voranschlag nicht korrekt dargestellt. Dies wurde im Nachtragsvoranschlag korrigiert.

Zusätzlich wurden ursprünglich nicht geplante Kleinprojekte umgesetzt, diese werden teilweise aus geplanten Mehreinnahmen im Gebührenhaushalt und bei Landeszuschüssen finanziert.

Der Nachtragsvoranschlag wurde im Finanzausschuss am 11.09.2023 besprochen und lag vom 13.09. bis 27.09.2023 öffentlich auf.

Somit stellt **Vbgm Ing. Georg Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/5 Grundsatzbeschluss Erneuerung Sportplatz – Gebäude (Abriss des bestehenden Gebäudes und Errichten einer Containerlösung inklusive nachhaltiger Heizung und Photovoltaik)

Das Clubgebäude am Sportplatz Mauerbach, welches seinerzeit in Eigenregie durch den 1951 gegründeten Verein errichtet wurde, weist mittlerweile starke Mängel auf, welche nicht nur die bauliche Substanz betreffen, sondern vor allem auch in hygienischer Sicht äußerst bedenklich sind.

Derzeit wird der Sportplatz samt Clubgebäude von mehr als 100 Kindern von U7 bis U 14 mit Unterstützung und Initiative ihrer Eltern weiterhin mit viel Freude und Einsatz genutzt.

Diese Nutzung stellt allerdings aufgrund des Allgemeinzustands des Clubgebäudes mittlerweile eine gesundheitliche Gefährdung dar.

Um den Kindern weiterhin den Sportplatz samt erforderlicher Nebengebäude (Sanitäranlagen, Garderoben, Gruppenraum, …) zu ermöglichen, wird in Zusammenarbeit mit dem Verein nach einer finanzierbaren Lösung gesucht.

Daher stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, das bestehende Clubgebäude abreißen zu lassen, eine Containerlösung inklusive nachhaltiger Heizung und Photovoltaikanlage zu errichten sowie die Finanzierung im Budget 2024 vorzusehen.

GR Strozer stellt den nachstehenden

Gegenantrag

Zum TO Pkt. I/5 Antrag Grundsatzbeschluss Erneuerung- Sportplatz Gebäude stelle ich folgenden Zusatzantrag:

Der vorliegende Antrag möge zur Prüfung folgender Punkte an den zuständigen Ausschuss verwiesen werden.

- **Dazu sollte der Ausschuss dem Gemeinderat folgende Unterlagen erarbeiten und vorlegen:**
  - **Ein Betriebskonzept:** Der SC – Mauerbach inclusive der Sektion Tennis möge der Gemeinde Mauerbach ein Betriebskonzept und einen Businessplan vorlegen. Das Betriebskonzept muss insbesondere nachhaltig sicherstellen, das mit den vorliegenden Platzverhältnissen nachhaltig das Auslangen gefunden wird, da ja ein Trainingsplatz nicht realisiert werden kann.
  - **Ein Miet- oder Pachtvertrag:** Der Vertrag sollte die Rechte und Pflichten der Marktgemeinde Mauerbach und des Vereins abbilden und auch die Eigenleistung des SC Mauerbach festlegen.
  - **Eine möglichst realistische Kostenschätzung für Abriss, Neubau** bzw. Containererrichtung und den möglichen Eigen- Beitrag des SC -Mauerbach und der Sektion Tennis, die ja zumindest die Sanitäranlagen mitbenutzen.

Begründung: Ich bin grundsätzlich dafür, dass weiterhin ein Spielbetrieb für den SC Mauerbach insbesondere für die Kinder unser Ortsgemeinde bestehen soll. Dieser sollte jedoch nachhaltig und effektiv, berechenbar in den Betriebskosten und effizient sichergestellt sein. Der vorliegende Antrag geht mir allerdings schon viel zu sehr ins Detail, obwohl für mich noch viele Fragen offen sind. Aus meiner Sicht spricht allerdings nichts dagegen dafür einen Betrag ins Budget 2024 zu nehmen.

Sollte der Gemeinderat nach Prüfung und Erarbeitung zur Beschlussfassung gelangen, dass dieses Projekt trotz des Ausgangs der Volksbefragung vom Juni 2015 in der eine Modernisierung und Vergrößerung des Sportplatzes mit knapp 51% doch auch deutlich abgelehnt wurde aus heutiger Sicht trotzdem sinnvoll und geboten ist, möge er die Bevölkerung dazu aus politischer Hygiene erneut befragen.

Ich bin überzeugt, dass ein gutes Projekt eine qualifizierte Mehrheit in der Bevölkerung findet und ich würde dafür auch selbst werben. Ich selbst und ich weiß das ja auch von einigen Gemeinderatskolleginnen – und Kollegen sind der Bevölkerung im Wort, dass wir uns an die Befragung vom Juni 2015 halten. Eine andere Vorgangsweise macht uns gegenüber dem Wähler unglaubwürdig. Zudem werden einige Wähler befürchten, dass wir uns dann vielleicht auch an das Ergebnis der zweiten Fragestellung der damaligen Befragung nicht halten werden wollen.

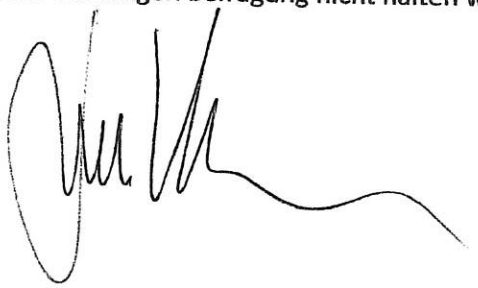

Abstimmung Hauptantrag von Bgm Buchner:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen (GR Gartner, GR Strozer)

Somit kommt der Gegenantrag von GR Strozer nicht mehr zur Abstimmung.

I/6 Annahme Förderungsvertrag Kommunalkredit ABA Untermauerbach/Steinbach

In der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2022 wurden die Ingenieurleistungen und die Prüfmaßnahmen für das LIS (Leitungsinformationssystem) hinsichtlich Regenwasserkanal beschlossen. Für dieses Projekt wurde seitens der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH für die förderbaren Kosten in Höhe von € 220.000,00 in unserem Auftrag um Förderung beim zuständigen Bundesministerium und beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds angesucht.

Seitens des Bundes werden € 50.000,00 in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt; die Abwicklung erfolgt über die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

Seitens NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde ein Pauschalbetrag als nicht rückzahlbare Förderung in Höhe von € 12.500,00 zugesichert.

Die beiliegenden Förderungsverträge sind durch den Gemeinderat zu beschließen und Annahmeerklärungen abzugeben.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden (nachstehenden) Förderungsverträge beschließen und die Annahmeerklärungen abgeben:

Marktgemeinde Mauerbach
Hauptstraße 246
3001 Mauerbach

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Mauerbach**, GKZ 31950, Hauptstraße 246, 3001 Mauerbach.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C205129**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 104 LIS RWK KG Mauerbach, Untermauerbach + Steinbach
Funktionsfähigkeitsfrist	28.02.2025

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL"). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBL. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	220.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	50.000,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 50.000,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.

3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling") abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

KOMMUNAL KREDIT PUBLIC CONSULTING

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL") und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

    Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Mauerbach**, GKZ 31950, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 04.05.2023, Antragsnummer **C205129**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 104 LIS RWK KG Mauerbach, Untermauerbach + Steinbach.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• **Anschlussgebühren**	Euro	
• **Eigenmittel**	Euro	157.500,00
• **Landesmittel**	Euro	12.500,00
• **Bundesmittel**	Euro	50.000,00
• **weitere Förderungen *)** _____	Euro	
• **Restfinanzierung**	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	220.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

_____ am _____

Siegel

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.

   b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2023	EUR	0,00	2024	EUR	0,00
2025	EUR	12.500,00	2026	EUR	0,00
2027	EUR	0,00	2028	EUR	0,00

   c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:
   - Projekt vom
   - Projektsverfasser: Hydro Ingenieure Umwelttechnik Ges.m.b.H

3. Durchführungszeitraum:
   Baubeginnsfrist: 1. März 2022
   Funktionsfähigkeitsfrist: 28. Februar 2025

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
  Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Ko-

ordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft" im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.

b) Die Höhe des Zuzählungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.

c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.

d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.

e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.

f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.

g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,

c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,

d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,

e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,

i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,

j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Mauerbach erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22. Juni 2023, WWF-50812104/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Mauerbach, Leitungsinformationssystem RW-Kanal, Bauabschnitt 104.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II/1 Bürger*inneninformation über das Verbot des Zündens von Feuerwerkskörpern und Böllern

GGR Prader verliest den Dringlichkeitsantrag:

Grüne Plattform Mauerbach „die Grünen"

Mauerbach, 2023 09 26

An die Marktgemeinde Mauerbach

Hauptstraße 246

3001 Mauerbach

Dringlichkeitsantrag gemäß §46 Absatz 3 der niederösterreichischen Gemeindeordnung

Betreff: Bürger*inneninformation über das Verbot des Zündens von Feuerwerkskörpern und Böllern

Begründung:

Trotz des in Österreich herrschenden Verbotes von Feuerwerkskörpern der Klasse F2 (klassisches Silvesterfeuerwerk, Raketen, Piraten,...) im Ortsgebiet steigen alljährlich zu Silvester durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllern die Feinstoffwerte explosionsartig an und sind am Neujahrstag so hoch, wie sonst das ganze Jahr nicht. Das führt gerade bei vulnerablen Personen und Personen mit chronischen Atemwegserkrankungen zu zusätzlicher gesundheitlicher Belastung. Zusätzlich kommt es immer wieder zu teilweise schweren Verletzungen, zu Verbrennungen und massiven Gehörschäden. Die Sylvesterknallerei führt zu Umweltverschmutzung durch die Reste der Raketen und Böller sowie zu Umweltbelastung durch die in den Resten noch vorhandenen Chemikalien, die durch Niederschläge gelöst in den Boden einsickern, den schon erwähnten Feinstaub und die klimaschädlichen Verbrennungsgase. Auch bedeutet der verursachte Lärm großen Stress für Haus- und Wildtiere. Viele Haustierhalter*innen haben die Erfahrung gemacht, dass sich Ihre Schützlinge, durch den Lärm verschreckt, zitternd in den letzten Winkel der Wohnung verkriechen. Wildtiere haben zusätzlich zur Todesangst noch das Problem, dass sie in der nahrungsärmsten Jahreszeit viel Energie für Flucht oder die Suche nach sicheren Verstecken aufwenden müssen, die ihnen dann für das Überleben im Winter fehlt.

Die Unterzeichner*innen stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mauerbach möge beschließen, dass heuer und auch zukünftig rechtzeitig vor Sylvester eine Aussendung an alle Haushalte versendet wird, die die Bürger*innen über das bereits bestehende Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllern jeglicher Art informiert.

GR Michael Felzmann

GGR Ursula Prader

GR Susanne Eis

GGR Prader stellt somit den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, diese Information mittels Flugblattes sowie Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Mauerbach den Bürger und Bürgerinnen zukommen zu lassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür

1 Stimme dagegen (GR Brieger)

1 Enthaltung (GR Wurzer)

Ende öffentlicher Teil 19.41 Uhr.

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 unbefristete Dienstverträge

III/1.1 Unbefristeter Dienstvertrag PNR 3139

III/1.2 Unbefristeter Dienstvertrag PNR 3131

III/1.3 Unbefristeter Dienstvertrag PNR 3140

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 19.44 Uhr.

Der Bürgermeister

.....

(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach

.....

(i.V. GGR Manuela Bannauer)

Für die Grüne Plattform

.....

(GGR Ursula Prader)

Für Die Mauerbacher Sozialdemokraten

i.V. .....

(i.V. GR Elisabeth Mangst)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs

.....

(GR Volker Brieger, MA)

Schriftführerin

.....

(Sabine Janu)